

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 9. Juli 2020
Mein Zeichen: 511.140.02.10240.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 10. August 2020

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Solarpark Brunstorf" der Stadt Marlow hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. Juli 2020 (Posteingang: 10. Juli 2020) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1: 2.500 mit Stand vom Mai 2020
- Begründung mit Stand vom Mai 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Auf einem rund 86 ha großen, bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Standort zwischen Alt Guthendorf und Brunstorf sollen großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die Nutzung soll bis zum 01. Juni 2053 befristet werden. Als Folgenutzung wird „Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach der dauerhaften Betriebseinstellung sollten alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlageteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen und sonstige versiegelte Flächen zurückgebaut werden.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Geltungsbereich erheblich verändert (Vergrößerung, Einbeziehung von neuen Flächen und Herausnahme von Flächen). Auch wurde der ursprünglich Vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zu einem Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB. Der Beschluss zur Änderung des Planungsinstruments ist in die Verfahrensvermerke aufzunehmen.

Die geplante Befristung der Nutzung ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB festzusetzen. Als textliche Festsetzungen in der Rubrik „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Festsetzung 1.1.1 - 1.1.3) können sie nicht eingeordnet werden. Es ist hierfür eine eigene Rubrik

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



in den textlichen Festsetzungen vorzuhalten. Als Folgenutzung kann „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt werden, nicht jedoch eine Zweckbestimmung „Intensivacker“.

In der Begründung wird auf Seite 4 im Kapitel „3. Räumlicher Geltungsbereich“ und in der Planzeichnung unter „Geltungsbereich“ angegeben, dass der Geltungsbereich im Maßstab 1:1000 dargestellt wird. In der Planzeichnung hingegen findet sich eine Darstellung im Maßstab 1:2500. Der korrekte Maßstab ist anzugeben.

Darüber hinaus entsprechen einige Planzeichen des vorliegenden Entwurfs im Farbton nicht der Planzeichenverordnung (PlanZV). Dies betrifft die Planzeichen für „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche-privat“, „Wasserfläche“, „Baugrenze“ und „Flächen für Wald“. Soweit die PlanZV Anwendung findet, sind die Planzeichen auch entsprechend zu verwenden.

Mir liegt eine landesplanerische Stellungnahme vom 16. August 2019 vor, in der das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern erklärt, dass die Errichtung des Solarparks Brunstorf mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sei. Nur bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft würden Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Gemäß der textlichen Festsetzung und der Begründung zum Bebauungsplan (S. 12) wird jedoch erklärt, dass die landwirtschaftliche Nutzung ab dem Tag des Baubeginns des Solarparks „dauerhaft für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Flächen für den Solarpark“ aufgegeben wird (demnach bis zum 01.06.2053). Da dies eindeutig einem befristeten Zeitraum entspricht, ist mit der Raumordnung zu klären, ob sie dies als „dauerhafte Nutzungsaufgabe“ anerkennt. Ich gehe davon aus, dass zu dem vorliegenden Entwurf eine landesplanerische Stellungnahme eingeholt wird. Das positive Votum hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung ist zwingend erforderlich.

Bauaufsicht

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Die Anregungen aus der bauaufsichtlichen Stellungnahme vom 14. Juni 2019 wurden im 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow "Solarpark Brunstorf" berücksichtigt. Zum geänderten Geltungsbereich gibt es keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Die Darstellung des Wasserschutzgebietes im Plan ist nicht korrekt. Es ist das Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden. Der Plan und die Begründung sind hinsichtlich der in der Schutzzone III befindlichen Flurstücke zu überarbeiten (Punkt 8.2, 2. Abs.).

Der für den verrohrten Graben 31/12/2/1 bezeichnete Unterhaltungstreifen von beidseitig mind. 10 m ab Rohrscheitel ist von jeglicher Bebauung gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 2 WHG freizuhalten und als nachrichtliche Übernahme entsprechend in den B-Plan aufzunehmen.

Der Umgang und der Betrieb mit Trafoöl als wassergefährdender Stoff hat nach AwSV zu erfolgen und ist in die Begründung aufzunehmen.

Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahme 2.31 Umwandlung von Intensivacker in extensive Mähwiese

Östlich des Flurstückes 73 und südlich des Flurstückes 88 der Flur 1 in der Gemarkung Dammerstorf verläuft der offene Graben 31/12 als berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL (RECK-1000) mit einem Gewässerentwicklungskorridor von beidseitig mindestens 10 Metern. Nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 WHG wird vorliegend ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m notwendig. Es gelten die Restriktionen nach § 38 Abs. 4 WHG. Auch dies ist als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan aufzunehmen.

Westlich der Flurstücke 37 und 44/1 in der Gemarkung Wöpkendorf, Flur 1 verläuft der verrohrte Graben 18/116 als Gewässer 2. Ordnung.

Weiterhin grenzen südlich an die Kompensationsmaßnahme des Flurstückes 73 der offenen Graben 18/005 und an die Flurstücke 88 und 87 nordöstlich der offene Graben 31/12/3 an. Die genannten Gräben haben Vorflut zum Graben 31/12 und sind Gewässer 2. Ordnung. Hier gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG in einer Breite von beidseitig 5 m mit den Restriktionen nach § 38 Abs. 4 WHG. Im Weiteren gelten für die Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben des Dünge- bzw. Pflanzenschutzrechts.

Maßnahme 2.33 Umwandlung von Acker in Brachland

Die Maßnahme befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes und damit teilweise im Einzugsgebiet der Wasserfassung Alt Guthendorf. Im Plangebiet verläuft das verrohrte Graben 31/12/2/1. Maßnahmen wie Düngung, Verwendung von PSM, Umbruch oder Meloriation werden ausgeschlossen. Dies ist im Sinne des Grundwasserschutzes. Ansonsten sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der WF Alt Guthendorf einzuhalten.

Umweltbericht:

Dieser ist im Punkt 2.2.5 in Bezug auf die Lage des Planungsgebietes in der Schutzzone III der Wasserfassung Alt Guthendorf zu überarbeiten (es ist nicht nur der nördliche Teilbereich). Der dargestellten Auswirkung des Vorhabens wird gefolgt.

Naturschutz

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o.g. B-Planes (2. Entwurf vom Mai 2020) bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

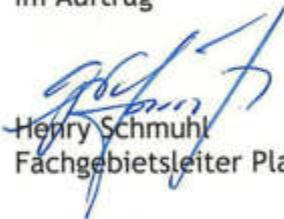
Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke dargestellt und bezeichnet werden.

Flurgrenzen/Gemarkungsgrenzen sind nicht dargestellt und die jeweilige Flur/Gemarkung nicht benannt.

Aus Sicht des Tiefbaus sowie des Immissionsschutzes und des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter Planung

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 9. Juli 2020
Mein Zeichen: 511.140.02.10240.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 28. August 2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Solarpark Brunstorf" der Stadt Marlow
hier: Ergänzung meiner Stellungnahme vom 10. August 2020 für den Bereich Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meiner Stellungnahme vom 10. August 2020 angekündigt, sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme für den Bereich „Naturschutz“ nach.

Naturschutz

Die Unterlagen sind unvollständig. Mit dem jetzigen Planungsstand liegen die Voraussetzungen für die erforderliche Naturschutzgenehmigung nicht vor. Für die Planung ist die Ausnahme vom Biotopschutz einzuholen, da von der Planung gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Biotopschutz

Im Geltungsbereich sind Geschützte Biotope, auch randlich am Geltungsbereich, sind nicht zu überplanen. Es handelt sich dabei um gem. § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer, Feldgehölze und Hecken. Ein ausreichender Abstand, der die Wartung der Zaunanlagen ermöglicht sowie den Saumstreifen und den Durchwurzelungsbereich nicht beeinträchtigt, ist daher zu wahren (Festsetzung). Die Löschwasserversorgung ist aus geschützten Biotopen nicht möglich. Geschützte Biotope sind mit dem Planzeichen 13.3. zu kennzeichnen. Die großräumige Einfriedung bewirkt mittelbare Beeinträchtigungen der geschützten Biotope durch Barrierewirkungen. Es ist daher eine Ausnahme vom Biotopschutz zu beantragen. Mit dem Antrag ist die Eingriffsregelung gemäß der aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (HzE) abzuarbeiten und der funktionelle Ausgleich zu planen. Der Antrag ist zur Beteiligung der Verbände in fünffacher Ausführung einzureichen.

Der Biotopschutz ist der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Artenschutz

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die vorgelegten Unterlagen weitgehend vollständig und die Darlegungen sind größtenteils nachvollziehbar.

Folgende Nachforderungen werden jedoch erhoben, bevor eine artenschutzrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann:

Die Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln deckt das frühe Brutgeschehen (z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte) nicht ab. Sollte bis in den März gearbeitet werden, so ist im Vorfeld sicher zu stellen, dass insbesondere in den Feldgehölzen keine dieser Arten bereits mit dem Brutgeschäft begonnen hat. Ansonsten sind die Arbeiten räumlich so zu legen, dass eine Beeinträchtigung bzw. erhebliche Störung des Brutgeschehens unterbleibt. Die UNB ist bei Arbeiten im März hierüber zu informieren und die ÖBB muss ihre Arbeit diesbezüglich entsprechend dokumentieren.

In Bezug auf das Rastgeschehen deckt die Bauzeitenregelung einige sensible Zeiträume im September und eingeschränkt im Oktober nicht ab. Hier muss die ÖBB sicherstellen und dokumentieren, dass keine größeren Rastvogelansammlungen durch die Arbeiten gestört werden.

Vor Umsetzung des Vorhabens muss belegt werden, dass von den elektrischen Installationen (z. B. Wechselrichterstationen) keine erheblichen Ultraschallemissionen ausgehen, die möglicherweise zu Störungen der Fledermäuse führen könnten (z. B. Vorlage Ultraschallgutachten in Bezug auf die verwendeten Wechselrichterstationen).

Bei möglichen Kleintierfallen (Kabelschächte, Entwässerungsschächte, etc.) sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen die ein Hineinfallen verhindern oder ein Herausklettern ermöglichen (Ausstiegshilfen).

Bei erheblichen Planänderungen, insbesondere der genannten Maßnahmen zum Artenschutz ist eine erneute Genehmigung bei der UNB zu beantragen.

Die ÖBB dokumentiert die Arbeiten und reicht spätestens vier Wochen nach Abschluss ihrer Arbeiten bei der UNB unaufgefordert einen Bericht zur ÖBB ein.

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist gemäß der Vorgaben der Anlage 1 BauGB zu vervollständigen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbalargumentativ. Die Umweltprüfung ist mit anerkannten Methodenstandards durchzuführen. Daten aus dem Landschaftsplan der Stadt Marlow sowie dem Kartenportal Umwelt (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) sind bei der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter heranzuziehen. Alle Erfassungen sind zu dokumentieren. Die Umweltprüfung entspricht daher noch nicht den Anforderungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB, da sie nicht den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise berücksichtigt. Neben den Publikationen des LUNG und des Landwirtschaftsministeriums des Landes empfehle ich das BfN-Script 247.

Beim Schutzgut Pflanzen sind beispielweise die Arten zu dokumentieren, die gemäß angewandter Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern erfasst wurden.

Beim Schutzgut Tiere sind Angaben zu den Rast- und Zugvögeln zu ergänzen.

Für den Boden sind Angaben zu Substraten und Nährstoffgehalt, für Wasser sind Angaben zur Bodenfeuchte und zum Grundwasserflurabstand zu ergänzen. Gemäß Vermessung fällt das Gebiet von 51 m auf etwa 44 m ab. Entsprechend der Ausstattung mit Kleingewässern erscheint es in größeren Teilbereichen grundwassernah zu sein. Laut Begründung sind keine Erdarbeiten zur Regulierung des Geländes erforderlich. Sofern Aufschüttungen und Abgrabungen und andere Veränderungen der Bodenhydrologie ausgeschlossen werden können, ergeben sich jedoch auch keine zusätzlichen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Zum Thema Landschaft sind die Daten zum Landschaftsbild und zum landschaftlichen Freiraum heranzuziehen, die vom LUNG zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des Wirkungsgefüges fehlt eine Biotoptypenkarte sowie die Angabe der Biotoptypen und der Flächengröße. Bestimmt wurde lediglich der Biotoptyp Sandacker. Für Wälder, Kleingewässer und Feldgehölze fehlt die Kartierung gemäß der HzE (Sondergebiet + 200 m Puffer).

Eingriffsregelung

Eingriffsermittlung

Der Bebauungsplan sieht die Umwandlung von Ackerflächen in eine Solaranlage sowie nach 30 Jahre die Umwandlung der Solaranlagen in Ackerflächen vor. Beide Nutzungsänderungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen dar und sind bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu bilanzieren (Verlust der Ackerflächen, Verlust der kompensationsmindernden Maßnahmen).

Durch die großflächige Einfriedung entsteht eine Barriere für mittlere und große Tiere. Dies wirkt mittelbar auf die eingeschlossenen Biotope und die Umgebung. Mittelbare Beeinträchtigungen sind gemäß der HzE zu ermitteln.

Die Erschließungsstraße endet blind am Wald. Das Wegestück zur Kastanienallee sollte in den Geltungsbereich einbezogen und bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt werden. Geprüft werden sollte, inwieweit die vorhandenen Zuwegungen ausreichen, um die baubedingten Transporte ohne zusätzlichen Eingriff bewerkstelligen zu können.

Die in der Begründung angedachten kompensationsmindernden Maßnahmen sind festzusetzen.

Kompensation

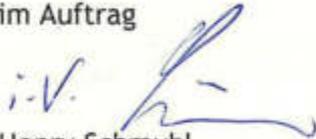
Textlich wurde unter Punkt 1.2.1 als Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 eine Ackerbrache festgesetzt und in der Begründung als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt. Dies ist möglich, wenn abgesichert wird, dass die Vorgaben der Maßnahme 2.33 der HzE eingehalten werden. Dazu ist eine Ergänzung der textlichen Festsetzung und die Festsetzung mit Planzeichen 13.1. in der Planzeichnung nötig. Es kann geprüft werden ob der Rückbau des verrohrten Grabens und die Schaffung naturnaher Strukturen (naturnaher Bach, Brachsäume) möglich ist und bei der Kompensation angerechnet werden kann.

Auf externen Flächen sollen extensive Mähwiesen entstehen, die auch dem Schreiadler dienen sollen. Für die Flächen ist nach Maßgabe der HzE noch ein Pflegeplan zu erstellen. Entsprechend der beabsichtigten Anrechnung mit dem Faktor 3 ist neben der Sicherung

durch die Grunddienstbarkeit die finanzielle Sicherung der Pflege zu gewährleisten. Für die Grunddienstbarkeit ist der UNB der digitale Shape-Datensatz der Maßnahmenfläche zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Schmuhl', with a stylized flourish extending to the right.

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter Planung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Mandtke
Telefon: 03834 – 514 939 32
E-Mail: robert.mandtke@afrlv.mv-regierung.de
AZ: 100 / 505.1.73.055.1 / 3_228/01 (FNP)
100 / 505.1.73.055.3 / 3_068/19 (vB-Plan)
Datum: 11.09.2020

Ihr Zeichen
31199, 30503

Ihr Schreiben vom
09.07.2020

nachrichtlich:

- Stadt Marlow
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- EM MV, Abt. 3, Ref. 310

4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) i.V.m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) Nr. 24 „Solarpark Brunsdorf“ der Stadt Marlow, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang: 10.07.2020)
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Marlow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Im Vergleich zum Entwurfsstand 03/2019 wurde der Solarpark nach Nordwesten erweitert. Die Gesamtfläche erhöht sich somit von ca. 67 ha auf insgesamt 86 ha.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen unter 50 Punkten.

Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der geplante Solarpark befindet sich auf Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird das Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.

Die Errichtung des Solarparks Brunsdorf **ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.**

In der Beratung zwischen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Energiekontor GmbH und Herrn Dr. Thiele (Dombert RA) am 18.08.2020 wurde dem Vorhabenträger empfohlen, die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Energieministerium, Abteilung 3, zu erörtern.

Weiterhin wurde die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2019 beschriebene Alternative besprochen, die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen. Die mir vorliegende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 10.06.2020 an die Energiekontor GmbH beurteilt die tatsächliche Nutzungsaufgabe der Flächen nicht. Eine Zustimmung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. des Landwirtschaftsministeriums ist nach wie vor offen. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 den Bauleitplänen nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Ich bitte Sie, mich über entsprechende Beratungsergebnisse zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Mandtke

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-055-038/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 07.08.2020

Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow "Solarpark Brunsdorf"

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstruktur verbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen.

Die im gesamten Planungsbereich betroffenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine durchschnittliche Bodengüte von 38 Bodenpunkten. *Anlage 1*

Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 42 Bodenpunkten.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Demnach ist festzustellen, dass die Flächen im Planungsbereich insgesamt unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland liegen.

Bei differenzierter Betrachtung des Planungsgebietes fällt auf, dass insbesondere die Flächen im südlichen Planungsbereich zum Teil reduzierte Flächenwertigkeiten aufweisen. Der nördliche Planungsbereich insbesondere die neu aufgenommenen Flurstücke hingegen weisen eine deutlich höherwertige Böden über 40 BP auf. (Anlage 2)

Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen befristet für 30 Jahren. Nach aktueller Rechtslage ist zumindest fraglich ob eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Ackerland erfolgen kann, da in Folge der 30jährigen Nutzung als Grünland mit PV-Anlagen eine Umwandlung in Ackerland nicht erfolgen kann.

Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland.

Gleichwohl ist festzustellen, dass **auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten** eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. **Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.** Flächenwertigkeiten von unter 20 BP kommen im Planungsgebiet lediglich vereinzelt überwiegend im südlichen Planungsbereich vor.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel

Marlow	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	AL / GL	BP
	Brunsdorf	1	40/2	9,6526	AL	41
	Brunsdorf	1	42	0,2227	AL	37
	Brunsdorf	1	43/1	1,8921	AL	37
	Brunsdorf	1	43/2	2,0248	AL	36
	Brunsdorf	1	44	1,9732	AL	37
	Brunsdorf	1	46	0,517	AL	36
	Brunsdorf	1	47	6,113	AL	32
	Brunsdorf	1	48/1	3,1001	AL	35
	Brunsdorf	1	48/2	5,0604	AL	33
	Brunsdorf	1	49	8,9756	AL	33
	Brunsdorf	1	50	0,2006	AL	34
	Brunsdorf	1	51	0,2106	AL	32
	Brunsdorf	1	52	9,8017	AL	33
	Brunsdorf	1	53/4	0,1793	AL	36
neu	Brunsdorf	1	39/4	4,3012	AL	45
neu	Brunsdorf	1	39/3	4,418	AL	44
neu	Brunsdorf	1	39/2	4,7594	AL	45
neu	Brunsdorf	1	39/1	2,5955	AL	44
neu	Brunsdorf	1	40/1	2,1098	AL	43
				68,1076		38
	Brunsdorf	1	41/1	1,3907	Wald	
	Brunsdorf	1	46	0,2609	Wald	
	Brunsdorf	1	47	0,7472	Wald	
	Brunsdorf	1	49	1,1314	Wald	
	Brunsdorf	1	52	0,6752	Wald	
	Brunsdorf	1	53/3	0,004	Wald	
	Brunsdorf	1	53/4	0,0067	Wald	
	Brunsdorf	1	40/2	0,0555	Wasser	
	Brunsdorf	1	48/1	0,1353	Wasser	
	Brunsdorf	1	49	0,0258	Wasser	
	Brunsdorf	1	52	0,0398	Wasser	



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 07.08.2020

© GeoBasis-DE/M-V VR



Schulz, Fanny-Maria

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 13:42
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: 4. Änderung des FNP und B-Plan 24 der Stadt Marlow; Anforderung einer Stellungnahme der Hansestadt Stralsund

Von: MHilbert@stralsund.de <MHilbert@stralsund.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 13:35
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: 4. Änderung des FNP und B-Plan 24 der Stadt Marlow; Anforderung einer Stellungnahme der Hansestadt Stralsund

Sehr geehrter Herr Meißner, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an den Bauleitplanverfahren

- 4. Änderung FNP für den Bereich "Solarpark Brunstorf" und
- B-Plan 24 "Solarpark Brunstorf"
der Stadt Marlow.

Ich meine, dass Photovoltaik- oder Solaranlagen nicht so raumbedeutsam sind, dass die Hansestadt Stralsund als "Nachbargemeinde" gemäß RREP zu beteiligen wäre. Da wir auch kein Eigentum in dem betroffenen Bereich besitzen, **ist die Hansestadt Stralsund von der Planung nicht betroffen.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mario Hilbert

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
PF 2145
18408 Stralsund

Tel.: 03831 252 631
Fax: 03831 252 52 623
E-Mail: MHilbert@stralsund.de
Web: www.stralsund.de

AMT TESSIN

**DER AMTSVORSTEHER
für die Gemeinde Stubbendorf**



Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Amtsangehörige Gemeinden

Cammin Gnewitz
Grammow Nustrow
Selpin Stubbendorf
Thelkow Zarnewanz
Stadt Tessin - Geschäftsführende Gemeinde
Tel.: 038205 / 781-0
Fax.: 038205 / 781-50
e-mail: Nicole.Loerzer@tessin.de

Ihr Ansprechpartner
Frau Loerzer

Durchwahl
-17

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Tessin, den 28.07.2020

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow "Solarpark Brunstorf"
Hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 Absatz 2 BauGB, sowie
Benachrichtigung nach §3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Gemeinde Stubbendorf hat zum Bebauungsplan 24 der Stadt Marlow „Solarpark Brunstorf“ keine Bedenken oder Anregungen. Belange der Gemeinde Stubbendorf werden nicht berührt.

Für die weitere Durchführung des Planungsverfahrens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichem Gruß

Albrecht
Bürgermeister Stubbendorf

Bankverbindungen:

Geldinstitut
OSTSEESPARKASSE
Volks- und Raiffeisenbank
DKB

BLZ
13050000
13090000
12030000

Konto
24511115
2708442
133967

BIC
NOLADE21ROS
GENODEF1HR1
BYLADEM1001

IBAN
DE05130500000245111115
DE0213090000002708442
DE2312030000000133967

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB202000522

Schwerin, den 13.07.2020

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.24 Solarpark Brunnstorf ... sowie 4. Änderung des f.Plan der Stadt
Marlow

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

62310600

Erstellt am: 20.06.2020

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Überwachungsdatum

31.01.2012

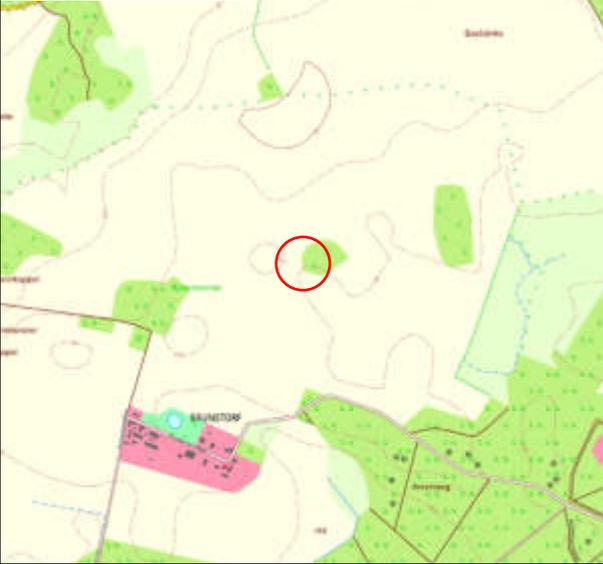
Gemeinde

Marlow, Stadt

Lage

System **ETRS89_UTM33**
Messjahr **1968** East [m] **33 338485,944** North [m] **6002927,703**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 3 cm**

Übersicht DTK25



Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**
Messjahr **1968** Höhe [m] **45,398**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 10 cm**

Pfeilerhöhe [m]

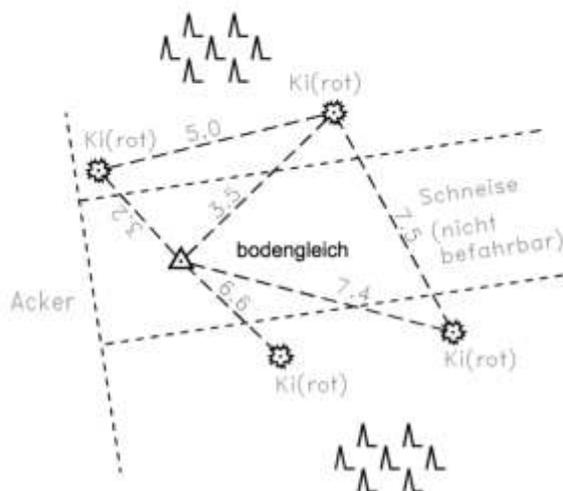
0,900

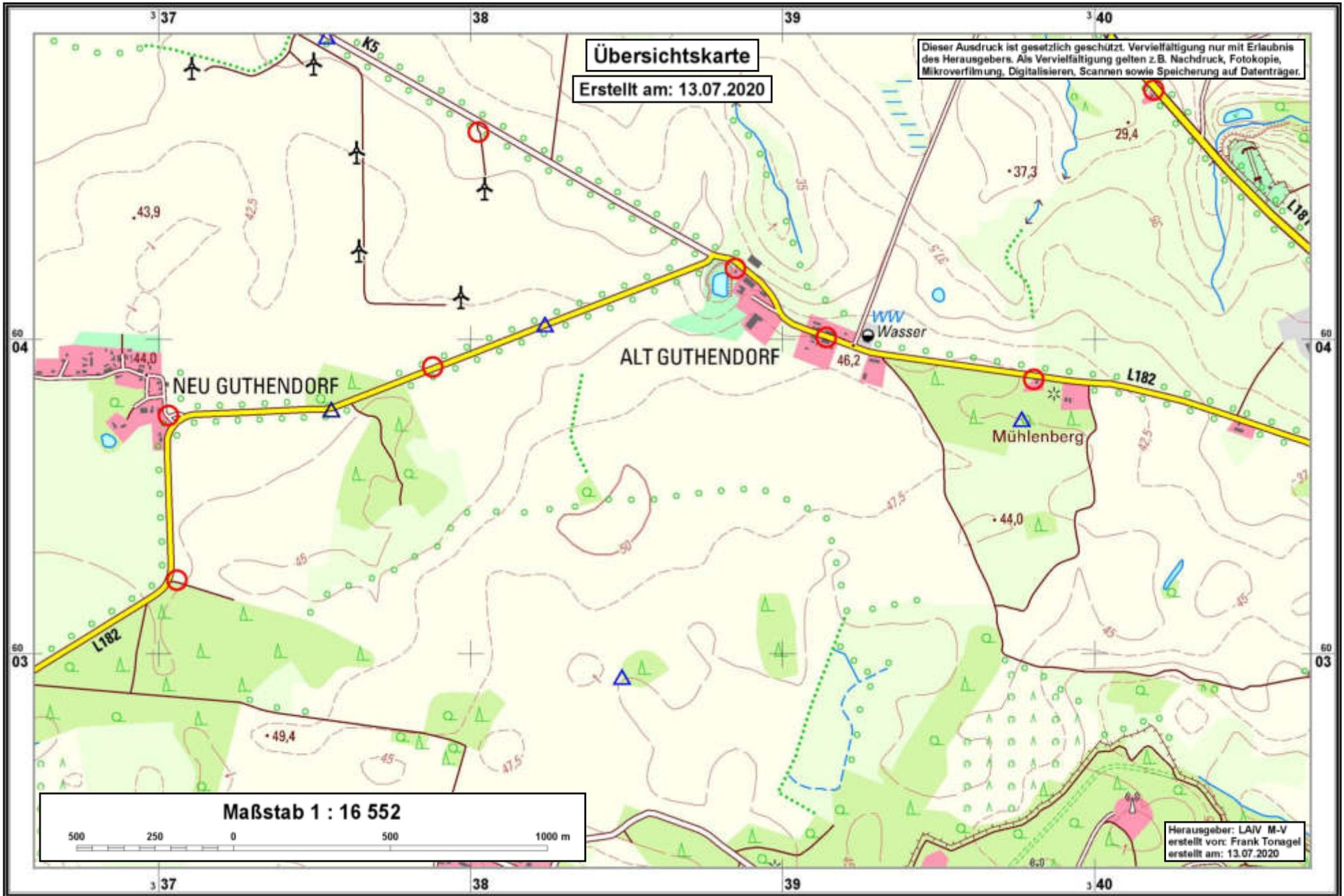
Messjahr **2012**

Bemerkungen

Pfeiler bodengleich

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

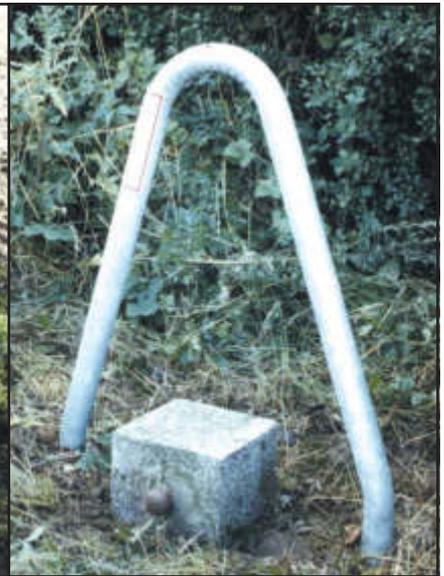
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



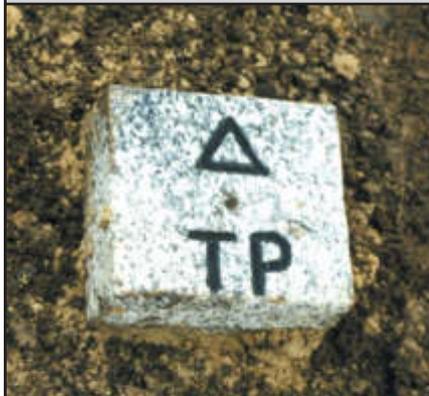
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Schulz, Fanny-Maria

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 09:21
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Öffentliche Auslegung B-Plan 24 der Stadt Marlow "Solarpark Brunstorf" - Mitteilung über das Forstamt Schuenhagen

Von: Kilian Burkhard <Burkhard.Kilian@lfoa-mv.de>
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 08:47
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Cc: Schwarz Sebastian <Sebastian.Schwarz@lfoa-mv.de>
Betreff: Öffentliche Auslegung B-Plan 24 der Stadt Marlow "Solarpark Brunstorf" - Mitteilung über das Forstamt Schuenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
In unserer Stellungnahme vom 22.05.2019 hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass innerhalb des Planungsraumes Gehölzflächen einbezogen wurden, die Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des LWaldG M-V darstellen. Durch den Vorhabensträger muss sichergestellt werden, dass für den/die Waldbesitzer zu jeder Zeit eine forstliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich ist. Ich nehme den Vorhabensträger in die Pflicht, für eine entsprechende Anbindung an die genannten Waldflächen Sorge zu tragen. Diese ist zur Gewährleistung des Brand- und Forstschutzes (Feuerwehrezufahrt, Kalamität) aber auch für die gebotenen Holznutzungen dringend erforderlich. Es bestand unsererseits die Forderung, in der Planzeichnung entsprechende Anbindungen an die genannten Waldflächen vorzusehen. Bitte legen Sie uns Unterlagen vor, die es uns letztendlich ermöglichen wird, dass Einvernehmen aus forstrechtlicher Sicht zu erteilen. Vorerst kann ich auch der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Burkhard Kilian

Sachbearbeiter

.....
*Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Forstamt Billenhagen
Billenhagen 3
18182 Blankenhagen*

FON: 038224 / 4478-12

FAX: 03994 - 235-421

Mail: burkhard.kilian@lfoa-mv.de

WEB: <http://www.billenhagen.wald-mv.de>

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Schulz, Fanny-Maria

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 12:57
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: 4. Änderung FNP Marlow, B-Plan Nr. 24 Marlow
Anlagen: FNP Marlow, B-Plan 24.pdf

Von: Wasser- und Bodenverband "Trebel" <wbv-trebel@wbv-mv.de>
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 11:54
An: 'Neumann, WBV' <neumann@wbv-mv.de>
Cc: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: 4. Änderung FNP Marlow, B-Plan Nr. 24 Marlow

Sehr geehrte Frau Neumann,

die o. g. Vorhaben befinden sich außerhalb unseres Verbandsgebietes.
Im Anhang sende ich Ihnen die Anforderungen zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Katrin Steffan
(Sachbearbeiterin)

Wasser- und Bodenverband "Trebel"
Carl-Coppius-Straße 20
18507 Grimmen
Tel.: 038326-6532-0
Fax: 038326-6532-9

Schulz, Fanny-Maria

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 08:18
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Anforderung von Stellungnahmen

--Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Carina.Blunck@rewa-stralsund.de <Carina.Blunck@rewa-stralsund.de>
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 07:11
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Anforderung von Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anforderungen von Stellungnahmen vom
09.07.2020 (30503 - wib/schu, 31199 - wib/schu).

Die Stadt Marlow liegt außerhalb unseres Ver- und Entsorgungsgebiets, weshalb wir für die Planungen keine Stellungnahme abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Blunck
REWA - Regionale Wasser und
Abwassergesellschaft mbH
Bauhofstrasse 5
18439 Stralsund
Tel.: 03831/241-2300
Fax: 03831/241-272300
E-Mail: Carina.Blunck@rewa-stralsund.de (mailto:Carina.Blunck@rewa-stralsund.de)

Geschäftsführer: Jürgen Müller
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Alexander Badrow
Handelsregister: Amtsgericht Stralsund HRB 1743
Steuernummer: 079/133/30816

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
				Herr Denulat	038229 71120	mdenulat @recknitz-trebeltal.de	14.07.2020

Stellungnahme als Nachbargemeinde

Hier: **Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow „Solarpark Brunstorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Stadt Bad Sülze nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**
■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Amt Recknitz-Trebetal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebetal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



➔ **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/e	Mein/e						
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
vom	vom		vom	Herr	038229	mdenulat	14.07.2020
				Denulat	71120	@recknitz-trebetal.de	

Stellungnahme als Nachbargemeinde

Hier: **Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow „Solarpark Brunstorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Dettmannsdorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebetal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebetal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebetal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



➔ BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/e	Mein/e						
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
vom	vom			Herr	038229	mdenulat	14.07.2020
				Denulat	71120	@recknitz-trebeltal.de	

Stellungnahme als Nachbargemeinde Hier: Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow „Solarpark Brunstorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Eixen nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Wasser- und Bodenverband
„Recknitz-Boddenkette“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher



Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:

wib/schu

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:

Bregulla

Datum:

28.07.2020

Vorhaben:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow für den Bereich
„Solarpark Brunstorf“

Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow „Solarpark Brunstorf“

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o. g. Maßnahme verweisen wir auf das Ihnen vorliegende Schreiben unseres Verbandes vom 09.05.2019. Dieses behält weiterhin Gültigkeit.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bregulla
Verbandsingenieur

Schulz, Fanny-Maria

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 08:17
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: 4. Änderung FNP Marlow, B-Plan Nr. 24 Marlow
Anlagen: Verbandsgebiete.docx

Von: Neumann, WBV <neumann@wbv-mv.de>
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 06:43
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: 4. Änderung FNP Marlow, B-Plan Nr. 24 Marlow

Guten Morgen,

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

Für die Info, welcher Verband im Gebiet zuständig ist, nutzen Sie doch bitte die Umweltkarten vom LUNG MV. Unter Wasser/Einzugsgebiete finden Sie die Auswahl „Verbandsgebiete WBV“.

Alternativ über Landesverband der WBV MV sieht man über“ Mitglieder“ die Übersichten. Meist ist dort auch die Internetseite des Verbandes verlinkt.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Birgit Neumann

Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821-720051 Durchwahl: 03821-721751

Fax: 03821-721750 Handy: 0173-9428471

Mail: neumann@wbv-mv.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sofern diese E-Mail irrtümlich an einen falschen Empfänger versendet wurde, bitten wir diesen, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der unerlaubten Kopie oder der unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung dieser E-Mail oder ihres Inhalts nicht gestattet ist.

This message and any attachment are confidential and may be privileged or otherwise protected from disclosure. If you are not the intended recipient, please telephone or Email sender and delete this message and any attachment from your system. If you are not the intended recipient, you must not copy this message or attachment or disclose the contents to any other person.

Von: Wasser- und Bodenverband "Trebel" <wbv-trebel@wbv-mv.de>

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 11:54

An: 'Neumann, WBV' <neumann@wbv-mv.de>

Cc: info@baukonzept-nb.de

Betreff: 4. Änderung FNP Marlow, B-Plan Nr. 24 Marlow

Sehr geehrte Frau Neumann,

die o. g. Vorhaben befinden sich außerhalb unseres Verbandsgebietes.
Im Anhang sende ich Ihnen die Anforderungen zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Katrin Steffan
(Sachbearbeiterin)

Wasser- und Bodenverband "Trebel"
Carl-Coppius-Straße 20
18507 Grimmen
Tel.: 038326-6532-0
Fax: 038326-6532-9

[Datei](#) [Bearbeiten](#) [Ansicht](#) [Drucken](#) [Lesezeichen](#) [Ergänzen](#) [Hilfe](#)

[umweltkarten-mv-regierung.de](#)

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

Kartenportal Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg Vorpommern
mit gutem

Neigkeiten | [Impressum/Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hilfe zum Kartenportal Umwelt](#) | [Zur Anmeldung](#)

Themenauswahl

- Topographische Karten (Farbig)
- Topographische Karten (Graustufen)
- Geologie
- Grundwasser
- Immissionschutz
- Abfallwirtschaft
- Landwirtschaft und Forst
- Naturschutz
- Tourismus
- Wasser
 - Gewässer
 - Fließgewässer
 - Stauwasser
 - Küstengewässer
 - Grundwasser
 - Einzugsgebiete
 - EZG
 - EZG 3-Stufen (MV)
 - EZG 3-Stufen (MV)
 - EZG 4-Stufen (MV)
 - Verbandsgebiete WSV (Stand: 2017)
 - Planungseinheiten WRRL
 - Arbeitseinheiten WRRL
 - Flussgebietseinheiten WRRL
 - Wasserscheide Nord-/Ostsee
- Messnetze
- Wasserrichte
- Schutzgebiete
- Landesentwicklung

Erläuterungen

Hier erscheinen kurze Tipps zu den Atlas-Optionen und Karten-Layern.
Metadaten (s. Hilfe) beachten!

Karte | **Abfragen** | **Hessen** | **Drucken** | **Weitere Funktionen** | **Geometrie** | **Logout**

52171480 N 5594630 E
 © LUG-MV © LAV-MV

Maßstab 1:828517

Suche

erweiterte Suche

Referenzkarte

Legende

Verbandsgebiete WSV (Jahr):
 Nummer WSV
 WebAtlasDE (grau)

Festland

Bezugssystem

UTM 33N (2E-N) EPSG:3600

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: Solarpark Brunstorf

Von: bau@stadtmarlow.de <bau@stadtmarlow.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 10:21

An: Wibranek, Kathleen <wibranek@baukonzept-nb.de>

Betreff: Solarpark Brunstorf

Sehr geehrte Frau Wibranek,
die Firma Spie Versorgungstechnik plant den Ersatz der Freileitungen zum OT Brunstorf durch eine Erdverkabelung. Hierbei sind Flächen des Planungsgebietes des Solarparks betroffen. Bitte prüfen Sie, ob es zu Einschränkungen kommen kann.

In der Anlage habe ich die Stellungnahme der Stadt zu diesem Vorhaben zu Ihrer Information angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarze

SB Bau
Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow

Tel. 038221-41011

Fax 038221-41020

Mail: bau@stadtmarlow.de

Die Informationen in dieser E-Mail und alle Anhänge sind vertraulich und ausschließlich für den/die angegebenen Adressaten bestimmt. Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass die Kommunikation via E-Mail über das Internet ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, da die Möglichkeit besteht, dass Dritte Zugang zu E-Mails erhalten und diese manipulieren können.



Diese E-Mail wurde von AVG-Virenschutzsoftware auf Viren geprüft.

www.avg.com

Stadt Marlow - Der Bürgermeister
Am Markt 1 · 18337 Marlow

Spie Versorgungstechnik GmbH
Matzlower Weg 2
19372 Spornitz

Stadt Marlow

Der Bürgermeister



Auskunft erteilt: Frau Schwarze

Haus: 1 Zimmer: 9

Telefon: (03 82 21) 410 - 11

Telefax: (03 82 21) 410 - 20

Bei Rückfragen bitte stets angeben!

Gz.: 60.1

Az.: H/66.16.01.03

e-mail: bau@stadtmarlow.de

Ihr Zeichen:

Sprechzeiten:

Mo 9.00 - 12.00 Uhr

Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Fr 9.00 - 12.00 Uhr

www.stadtmarlow.de

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks

Marlow, den

01.10.2020

Stellungnahme zum BV Marlow, OT Brunstorf, Ersatz MSF, Projekt-Nr.: 2014

hier: Zustimmung der Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptausschuss der Stadt Marlow erteilt die Zustimmung zum Bauvorhaben für den Ersatz der MS-Freileitung zum Ort Brunstorf und zur Verlegung eines Erdkabels.

Für die freien Ackerflächen erfolgt derzeit die Planung eines Freiflächenphotovoltaikparks. Hier sind Abstimmungen mit dem Planungsbüro erforderlich, das die Anlagen aufgeständert werden sollen.

Bitte setzen Sie sich mit dem Büro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstr. 9 in 17034 Neubrandenburg in Verbindung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o.a. Telefon zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Schwarze

Schwarze

SB Bau